

## Stellungnahme

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Kultur u. Medien  
Ausschussdrucksache  
17(22)59b

zu dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,  
Drs. 17/5894 v. 24. Mai 2011  
(Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP)

vorgelegt zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien  
des Deutschen Bundestages  
am 27. Juni 2011

### I. Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs

1. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Stasi-Unterlagen-Behörde leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Erinnerung an das Unrechtssystem der DDR und die Leiden seiner Opfer nicht erlischt. Unser **kollektives Gedächtnis** ist durch die Aufbewahrung und systematische Auswertung der Stasi-Unterlagen gestärkt, und die Sonderstellung dieses Archivs im Vergleich mit anderen öffentlichen Archiven ist berechtigt. Der Bedarf an Aufarbeitung und Aufklärung wird noch viele Jahrzehnte vorhanden sein. Auch die **Opfer** der „Staatssicherheit“ und ihre Angehörigen werden weiterhin Auskünfte verlangen, um Schicksale aufzuklären, nach Tätern zu fragen, Rehabilitation, Entschädigung oder zumindest immaterielle Genugtuung zu erhalten.
2. Der Gesetzentwurf zielt aber darauf ab, die Vorschriften über die **systematische Überprüfung** von Beamten, Soldaten, kommunalen Mandatsträgern und entsprechenden Bewerbern länger gelten zu lassen, als bisher vorgesehen ist (Änderungsvorschlag Art. 1 Nr. 5 b) aa) und Nr. b) aa) , zu § 20 Abs. 3 bzw. § 21 Abs.3 StUG). Der von den Initiatoren behauptete „gesellschaftliche Bedarf“ an solchen Gruppen-Überprüfungen ist heute, mehr als einundzwanzig Jahre nach der Auflösung der Staatssicherheitsbehörden, nicht mehr ohne weiteres erkennbar. Der mögliche *Nutzen* solcher Aktionen steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand und der Beeinträchtigung der Betroffenen.

Der betroffene Personenkreis ist unbestimmt (s. unten zu III.), die Folgen der vorgesehenen Überprüfung für die darin einbezogenen Individuen können erheblich sein. Denn die Aufdeckung eventueller früherer Tätigkeit für die Stasi zielt in der Regel auf die Zerstörung der beruflichen Existenz dieser Menschen, selbst wenn sie inzwischen überzeugte Demokraten und rechtsstaatlich handelnde Beamte, Soldaten usw. geworden sind.

- a) Was für Bundestags- und Landtags*abgeordnete* noch zumutbar sein mag – die Beendigung ihres Mandats wegen der früheren Einbindung in das System der „Staatssicherheit“ – ist für *Beamte*, die seit Jahrzehnten unbeanstandet ihre Funktion erfüllen, unter rechtsstaatlichen Aspekten unangemessen. Erst recht ist die Erweiterung des Betroffenenkreises um die Beschäftigten in öffentlichen „Einrichtungen“ alles andere als zwingend.
  
- b) Der **Nutzen für die Öffentlichkeit** besteht in dem Bekanntwerden der Karriereverläufe einiger Personen. Diese Form von „Transparenz“ ist ein eher *abstrakter* Vorteil, dessen Gewicht kaum eingeschätzt werden kann. Auch für die Opfer kann der Umstand, dass aufgedeckte Täter heute „Leitungsfunktionen“ im öffentlichen Dienst wahrnehmen, bei nüchterner Betrachtung *keinen* „*Mehrwert*“ an *Genugtuung* bedeuten. Es ist sehr fraglich, ob die Personen, die durch eine Gruppenüberprüfung als frühere MfS-Mitarbeiter entlarvt werden sollen, allein deswegen aus dem Dienst entfernt werden können. Ohne hier auf die beamtenrechtlichen Feinheiten eingehen zu können, ist doch darauf hinzuweisen, dass es nach über zwanzig Jahren nicht beanstandeten Dienstes eine unverhältnismäßig harte Sanktion sein könnte, die Ernennung eines Beamten allein wegen des Verschweigens der MfS-Verbindung („arglistige Täuschung“ i.S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG?) zurückzunehmen.<sup>1</sup> Ein Richter könnte allenfalls durch ein Urteil eines Richterdienstgerichts seines Amtes enthoben werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Das OVG Brandenburg hat zumindest in zwei solchen Fällen entschieden. Die Urteile v. 29.10.1996 – 2 A 128/96 – und v. 18.3.1997 – 2 A 59/96 – sind in der Literatur erwähnt (Thomas Roeser, in: Alexander von Brünneck/Franz-Joseph Peine [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht in Brandenburg, Baden-Baden 2004, S. 237 Fn. 62), aber nicht veröffentlicht und mir nicht zugänglich.

<sup>2</sup> Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 2 DRiG.

Regelmäßig werden solche Offenbarungen allerdings im parteipolitischen Streit verwendet, z.B. um der Gegenseite ein politisch und moralisch anstößiges Verhalten zu unterstellen. Das ist zwar ein legitimes, aber kein hochrangiges Ziel.

- c) Alles was in anderen Bereichen der Rechtsordnung gegen die anlasslose, umfassende Durchleuchtung eines Individuums spricht, spricht auch gegen die Verlängerung und Ausweitung der systematischen Überprüfung von Beamten etc. nach den vorgeschlagenen §§ 20 und 21 StUG. Diese Teile des Gesetzentwurfs stehen in deutlichem **Wertungswiderspruch** zu anderen wichtigen Rechtsnormen bzw. den darin zum Ausdruck kommenden Prinzipien.

## II. Die entsprechenden Maßstäbe des Straf- und Strafregisterrechts und des Datenschutzrechts

1. Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein (§ 212 Abs. 1 StGB), kann nach zwanzig Jahren nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden (**Verjährung** nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB); wer eine terroristische Vereinigung gründet oder sich daran beteiligt (§ 129a Abs. 1 StGB), für den gilt das schon nach zehn Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB). Nur Mord verjährt nicht (§ 78 Abs. 2 StGB); ganz wenige Straftaten verjähren erst nach dreißig Jahren (nämlich die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten). Auch die *Vollstreckbarkeit* strafgerichtlicher Urteile endet - außer bei lebenslanger Freiheitsstrafe - spätestens nach fünfzig Jahren. Verurteilte Mörder können unter bestimmten Voraussetzungen nach fünfzehn Jahren freigelassen werden. Im *Bundeszentralregister* werden Strafen nach fünf, zehn oder fünfzehn Jahren **getilgt** (nach zwanzig Jahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) (§ 46 BZRG). Getilgte Strafurteile dürfen zwar berücksichtigt werden, wenn die Einstellung in den öffentlichen Dienst beantragt wird, aber nur, wenn die Einstellung „sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde“ (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG).

Die hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst erfüllt als solche *keinen Straftatbestand*, sondern kann nur unter *moralischen* Kategorien beurteilt werden; das aber fällt grundsätzlich nicht in die Kompetenz des Staates. Soweit jemand vor langer Zeit am Unterdrückungssystem der Staatssicherheit mitgewirkt hat, kann daraus heute nicht eine „erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit“ hergeleitet werden; dazu bedürfte es anderer, aktueller Verdachtsmomente. Soweit jemand sich im Dienst des MfS einer Straftat schuldig gemacht hat, gelten die erwähnten Vorschriften, die allesamt dem Grundsatz folgen, dass *die Zeit Wunden heilt* – auch die Wunden der Opfer – und dass die Verfolgung der Täter nach und nach an Legitimität verliert. Man kann sie auch als Beispiele für „programmiertes Vergessen“ ansehen.

2. Ein solches **programmiertes Vergessen** ist als Forderung des Datenschutzes durch verschiedene Verwaltungsvorschriften über die regelmäßige Überprüfung der öffentlichen Datenbestände verwirklicht. Schon in der Frühzeit der Datenschutzkontrolle sind insbesondere die Sicherheitsbehörden dazu veranlasst worden, ihre umfangreichen Dateien zu überprüfen; in der Folge sind große Bereinigungsaktionen durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen angeordnet worden. Auf diese Weise sind u.a. auch Verdachtsmomente gegen Straftäter und gegen Feinde der verfassungsmäßigen Ordnung verloren gegangen – was als rechtsstaatliche Notwendigkeit auch von denjenigen in Kauf genommen wurde, die an sich die Aufbewahrung der Daten für erforderlich hielten. Für persönlichkeitsrelevante Speicherungen im Internet wird heute wieder die programmierte Löschung propagiert („elektronisches Radiergummi“ u. ä.).
3. Bürgerrechtler fordern in anderen Zusammenhängen, dass keine personenbezogenen Daten **ohne Anlass auf Vorrat** gespeichert werden. Viele sind über Praktiken der Rasterfahndung und der Vorratsdatenspeicherung empört. Nach dieser Auffassung – die ich in ihrer Pauschalität nicht teile – wäre es unzulässig, die Stasi-Unterlagen zur Aufdeckung früherer Stasi-Mitarbeiter zu „rastern“.

Jedenfalls wäre die erweiterte „Regel-Überprüfung“<sup>3</sup> aller öffentlichen Beschäftigten und Soldaten mit Leitungsfunktionen nach solchen bürgerrechtlichen Maßstäben unzulässig. Zu bedenken ist, dass diese Beamten etc. bereits vor ihrer Anstellung auf ihre Eignung überprüft worden sind. Teile der von dem Gesetz betroffenen Personenkreise sind bereits in der Vergangenheit (zusätzlich) systematisch überprüft worden. Dass – wie behauptet wird – in einigen Ländern keine umfassende Durchleuchtung stattgefunden hat und dass die Stasi-Unterlagen wohl nicht überall mit gleicher Sorgfalt berücksichtigt worden sind, rechtfertigt nicht eine nochmalige Überprüfung *aller* in §§ 20 und 21 (jeweils Abs. 1 Nr. 6 d und f) StUG aufgeführten Beschäftigten in allen Ländern und aller entsprechenden Soldaten. Hier drängt sich auch die Parallele mit der „Regelüberprüfung“ von Beamtenbewerbern in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf, bei der anfangs schon die einfache Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation als Ablehnungsgrund galt. Damals erhob sich vehementer Protest von Liberalen aller Parteien gegen die schematische Durchleuchtung einer Vielzahl junger Menschen, und in vielen Prozessen wurden die rechtsstaatlichen Grenzen dieser Überprüfung erarbeitet.

Der Vergleich mit dem Änderungsentwurf zum StUG ergibt, dass hier andere Maßstäbe zugrunde gelegt worden sind.

### III. Einzelfragen

1. Der **Personenkreis**, auf den sich die Möglichkeit systematischer Überprüfungen beziehen soll, ist durch die „*Jugendsünden*-Klausel“ (§§ 20 Abs. 1 Nr. 6 und 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG) auf die Personen eingeschränkt, die *vor dem 12. Januar 1972 geboren*, jetzt mindestens 39 Jahre alt sind.<sup>4</sup> Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 StUG gibt die Stasi-Unterlagen-Behörde auch über diese Personen keine Informationen heraus, wenn keine *Hinweise vorhanden* sind,

---

<sup>3</sup> Juliane Rapp-Lücke weist zutreffend darauf hin, dass § 20 StUG nur die *Zulässigkeit* der Überprüfung regelt und es dem Ermessen der einzelnen Stellen überlassen bleibt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Sie schließt daraus, dass es also keine „Regelanfrage“ gebe (in: Hansjörg Geiger/Heinz Klinghardt [Hrsg.], Stasi-Unterlagen-Gesetz, Kommentar, 2. Aufl. Stuttgart 2006, § 20 Rn. 19). Richtig ist aber, dass die Vorschrift die Regel-Überprüfung erlaubt, und eben diese wird von manchen gefordert.

<sup>4</sup> Vgl. Rapp-Lücke (Fn. 3), § 20 Rn. 24.

dass sie nach dem 31. Dezember 1975 inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst tätig gewesen sind (Ausnahme: ein Mitarbeiter hat im Zusammenhang mit der inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen).

2. Andererseits sind als zu Überprüfende alle Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe E 13 erfasst, die „**eine leitende Funktion ausüben**“, darüber hinaus „entsprechend Beschäftigte in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen in öffentlicher Hand befindet“. Was eine „leitende Funktion“ bedeutet, ist im Beamtenrecht des Bundes und der Länder uneinheitlich bestimmt; im Tarifrecht ist statt seiner von „Führungspositionen“ die Rede.

„Ämter mit leitenden Funktionen“ können auf Probe, „Führungspositionen“ können auf Zeit übertragen werden (vgl. § 24 BBG und entsprechende Vorschriften der Landesbeamtengesetze, s. a. § 22 Abs. 5 BeamtStG; §§ 31, 32 TVöD-AT).

Es war lange umstritten, ob Führungsfunktionen auch Beamten nur *auf Zeit* übertragen werden dürfen; das BVerfG hat hierin einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG gesehen.<sup>5</sup> In seiner Urteilsbegründung stellt das BVerfG jedoch nicht auf Besonderheiten der „Führungsämter“ im Verhältnis zu anderen Beamtenfunktionen ab, sondern betont im Gegenteil, dass diese Ämter „inhaltlich keinen Ausnahmecharakter“ haben;<sup>6</sup> eine Abweichung von dem „hergebrachten Grundsatz“ der Lebenszeitanstellung sei daher nicht gerechtfertigt. Das Gericht betont, es sei die Aufgabe aller Beamten, „Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die politische Führung zu behaupten,<sup>7</sup> und versteht das Verbot, Führungsfunktionen auf Zeit statt auf Lebenszeit zu verleihen, als ein Instrument zum Schutz gegen Willkür oder Protektion der (politischen) Vorgesetzten. Wollte man den starken Schutz des Beamtenstatus, wie ihn das BVerfG durchgehend praktiziert, auf den hier besprochenen Gesetzentwurf anwenden, so könnte man zu der Auffassung gelangen, die Änderung sei mit Art. 33 Abs. 5 GG und mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil sie die verfassungsrechtlich garantierte Stellung eines Teils der Beamten gleichheitswidrig beeinträchtige.

---

<sup>5</sup> BVerfGE 121, 205.

<sup>6</sup> BVerfGE 121, 205 (231).

<sup>7</sup> BVerfGE 121, 205 (219) m.w.N. Krit. Bull, in: Die Verwaltung 42 (2009), S. 1 ff. (10 ff).

3. **Welche Ämter** mit einer leitenden Funktion verbunden sind (und daher auf Probe besetzt werden können), ist im Bundesbeamtengesetz (BBG) und in den Landesbeamtengesetzen unterschiedlich bestimmt.

Nach § 24 Abs. 5 BBG sind es nur „die Ämter der Besoldungsgruppen B 6 bis B 9 in obersten Bundesbehörden sowie die der Besoldungsgruppe B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter der übrigen Bundesbehörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie keine richterliche Unabhängigkeit besitzen“ (Ausnahme: Direktor beim BVerfG und stellvertretender Direktor des Bundesrates).

Die nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes neugefassten Landesbeamtengesetze regeln das Thema unterschiedlich. Während z.B. Baden-Württemberg allein im nachgeordneten Bereich der Landesverwaltung 52 Fallgruppen benennt<sup>8</sup> und Nordrhein-Westfalen eine äußerst differenzierte Regelung getroffen hat<sup>9</sup>, werden in Brandenburg nur die Ämter der Leiter der Abteilungen in den obersten Landesbehörden, der Leiter der oberen Landesbehörden, soweit sie mindestens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind, und die Leiter öffentlicher Schulen zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.<sup>10</sup> Auch in anderen Ländern, z.B. in Bayern<sup>11</sup> oder Hamburg<sup>12</sup> gilt ein so knapper Katalog von Ämtern mit „leitender Funktion“. Die niedrigste Einstufung liegt bei A 15 (Leiter von Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben sowie von Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen).

Der Begriff der „leitenden“ oder „führenden Funktionen“ ist also alles andere als eindeutig. Er ist für die Zwecke des Beamtenrechts (Ernennung auf Probe) nur deshalb brauchbar, weil es die gesetzlichen Definitionen gibt; das StUG enthält aber keine Legaldefinition. Wollte man sie hinzufügen, müsste man auf die sämtlichen organisatorischen Einzelregelungen eingehen, die für die Verwaltung des Bundes, der Länder und Kommunen und für die ebenfalls einbezogenen Einrichtungen gelten, bei denen die öffentliche Hand die Mehrheit besitzt. Schon dieser Aufriss der Darstellungsprobleme zeigt, dass der Ansatz der Novelle unpraktisch ist. Während die bisherige Fassung, die auf die Leitung einer Behörde „oder eine vergleichbar verantwortungsvolle Aufgabe“ abstellt, ohne größere Schwierigkeiten angewendet werden kann,

---

<sup>8</sup> Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg v. 9.11.2010, GBl. S. 793, § 8 und Anhang zu § 8 Abs. 1.

<sup>9</sup> Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen v. 21.4.2009, GVBl. S. 224, § 22 Abs. 7.

<sup>10</sup> Landesbeamtengesetz Brandenburg v. 3.4.2009, GVBl. I S. 26, § 120 Abs. 1.

<sup>11</sup> Bayerisches Beamtengesetz v. 29.7.2008, GVBl. S. 500, Art. 45: im Kern die Ämter der B-Besoldung, zusätzlich bestimmte Beamte ab B 4.

<sup>12</sup> Hamburgisches Beamtengesetz v. 15.12.2009, GVBl. S. 405, § 5 Abs. 2: Ämter der Besoldungsordnung B, Behördenleiter ab A 16 sowie Schulleiter.

führt der Wunsch der Gesetzesinitiatoren, den in Betracht kommenden Kreis möglichst vollständig zu erfassen, zu höchst komplizierten und im Detail fragwürdigen Gesetzesformulierungen, deren Nutzen überdies vermutlich sehr gering wäre. Wenn, wie in der Bundestagsdiskussion erwähnt wurde,<sup>13</sup> eine Beamtin in einem Bundesministerium, die im Verdacht einer Tätigkeit für die Stasi stand, von der geltenden Fassung nicht erfasst wird, rechtfertigt dies keine unklare Ausweitung der an sich sinnvollen und verständlichen Regelung, sondern allenfalls eine begrenzte Erweiterung im Sinne des Vorschlags der SPD-Fraktion und der Fraktion der „Grünen“, als gesetzliche Voraussetzung einen konkreten Verdacht zu verlangen.

#### **4. Die Abgrenzung nach § 26 StUG**

In § 26 soll künftig erlaubt werden, Unterlagen, „die nicht gezielt zu natürlichen Personen angelegt worden sind“, auch für andere Zwecke zu verwenden, soweit sei keine überwiegend schutzwürdigen personenbezogenen Informationen enthalten. Damit wird unausgesprochen ein anderer Begriff von „personenbezogenen Informationen“ eingeführt als der im Datenschutzrecht übliche, nach dem es genügt, dass der Betroffene *bestimmbar* ist (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG). Wegen des Vorbehalts der „überwiegend schutzwürdigen Informationen“ ist die praktische Bedeutung der Änderung vermutlich gering, aber die Abweichung ist doch bedauerlich, weil sie eine zusätzliche Komplikation bringt.

#### **IV. Der Änderungsvorschlag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Nach dem Änderungsantrag Ausschuss-Drs. 17(22)59 neu wird auf die pauschale Überprüfung einer größeren Zahl von Beamten und Soldaten verzichtet. Nur wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeit vorliegen, soll dann eine Überprüfung erfolgen. Das ist vollkommen ausreichend (und würde übrigens auch den in der Plenardebatte erwähnten Fall „IM Helene“ erfassen, da ja offenbar Kenntnis über die IM-Tätigkeit vorhanden war).

---

<sup>13</sup> Abg. Deutschmann in der Plenarsitzung am 28. Januar 2010, Protokoll 17/19 S. 1635 (D).



Gegen diese Einschränkung kann auch nicht geltend gemacht werden, dass dann der Wissenschaft und Medien, die mit Hilfe der Stasi-Unterlagen eigene Nachforschungen anstellen wollen, mehr Auskünfte erteilt werden müssten als den Behörden, die sich ihrerseits um die Aufklärung der MfS-Vergangenheit ihrer Beschäftigten bemühen. Auf §§ 20 und 21 StUG können sich Forscher und Journalisten nicht berufen, weil die von ihnen verfolgten Zwecke nicht unter diese Vorschriften fallen.<sup>14</sup> Für sie gelten vielmehr §§ 32-34 StUG mit ihren besonderen Kautelen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte. Tatsächlich ist es äußerst unwahrscheinlich, dass Wissenschaftler oder Journalisten die Bestände ohne Kenntnis konkreter Anhaltspunkte systematisch durchrastern. Auch sie werden vielmehr nur bei entsprechenden Anhaltspunkten für einen Verdacht der Stasi-Tätigkeit Auskünfte aus den Unterlagen über einzelne Personen erbitten und erhalten.

Freilich besteht immer die Gefahr, dass man sich nicht nur auf die Anzeigen von Opfern verlässt, sondern zu Denunziationen anreizt. Das ist eine unerfreuliche Situation.<sup>15</sup> Aber ob Denunzianten das Geschehen bestimmen oder ob aus legitimen Hinweisen eine rechtlich geordnete Überprüfung einzelner Fälle wird, liegt in der Hand der Ausführenden. Der Gesetzgeber ist jedenfalls nicht genötigt, pauschale Nach-Untersuchungen ganzer Personengruppen allein deshalb zuzulassen, weil nicht „genug“ Anzeigen erstattet werden. Letztlich hieße das den Teufel mit Beelzebub austreiben.

## **V. Schlussbemerkung**

In der Plenardebatte am 28. Januar 2010 ist der frühere Vizepräsident des Bundestages, Dr. Burkhard Hirsch, mit der Bemerkung zitiert worden, dass das Gesetz von 1991 „einen Zug der Erbarmungslosigkeit hat und nicht die Kraft findet, zu sagen, dass in fünf oder sechs Jahren, jedenfalls in diesem Jahrhundert,

---

<sup>14</sup> Vgl. Rapp-Lücke (Fn. 3), § 32 Rn. 7/8.

<sup>15</sup> Die „Kultur des Denunziatorischen“, die Bernhard Schlink jüngst kritisch dargestellt hat (Merkur 745, Juni 2011, S. 473-486) ist freilich ein Phänomen, das von der Anzeigebereitschaft Einzelner weitgehend unabhängig ist; sie beruht auf einem „Geflecht von Gründen“ (S. 484), die das öffentliche Bewusstsein prägen und kaum noch Einzelnen zugerechnet werden können.

die allgemeine Durchleuchtung der Vergangenheit endet“.<sup>16</sup> Ich weiß nicht, ob Herr Hirsch sich zu dem jetzigen Entwurf – zwanzig Jahre später! – geäußert hat, aber mit dem Wort von der „Erbarmungslosigkeit“ hat er sicher Recht. Auch wenn man im politischen Geschäft kein Erbarmen erwarten kann, sollte der Gesetzgeber sich jedenfalls an die Erfahrung halten, dass Menschen sich verändern, und keine Rechtsnormen beschließen, die auf der pauschalen Leugnung dieser Tatsache aufbauen. Daraus folgt, dass schwere Eingriffe in die persönliche Sphäre nur nach Prüfung des Einzelfalls und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zugelassen werden sollten.

---

<sup>16</sup> Zitiert von der Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen, Protokoll 17/19 S. 1636 f.